

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Außenbereichs - Satzung

" Escheck "

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I. S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

17. Oktober 2006

folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

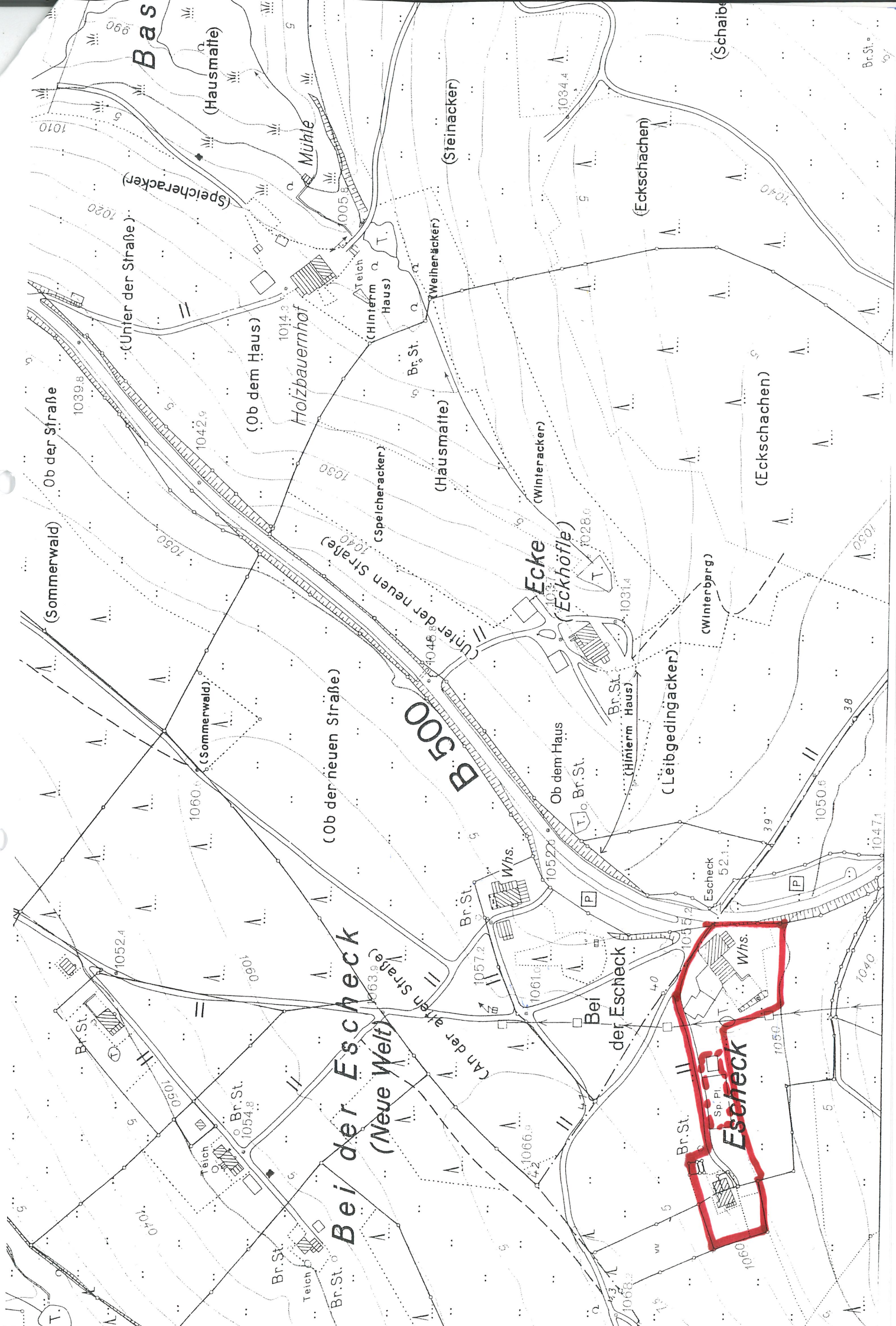
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006



Richard Krieg
Bürgermeister





STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Außenbereichs-Satzung

" Escheck "

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBL I S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

17. Oktober 2006

folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

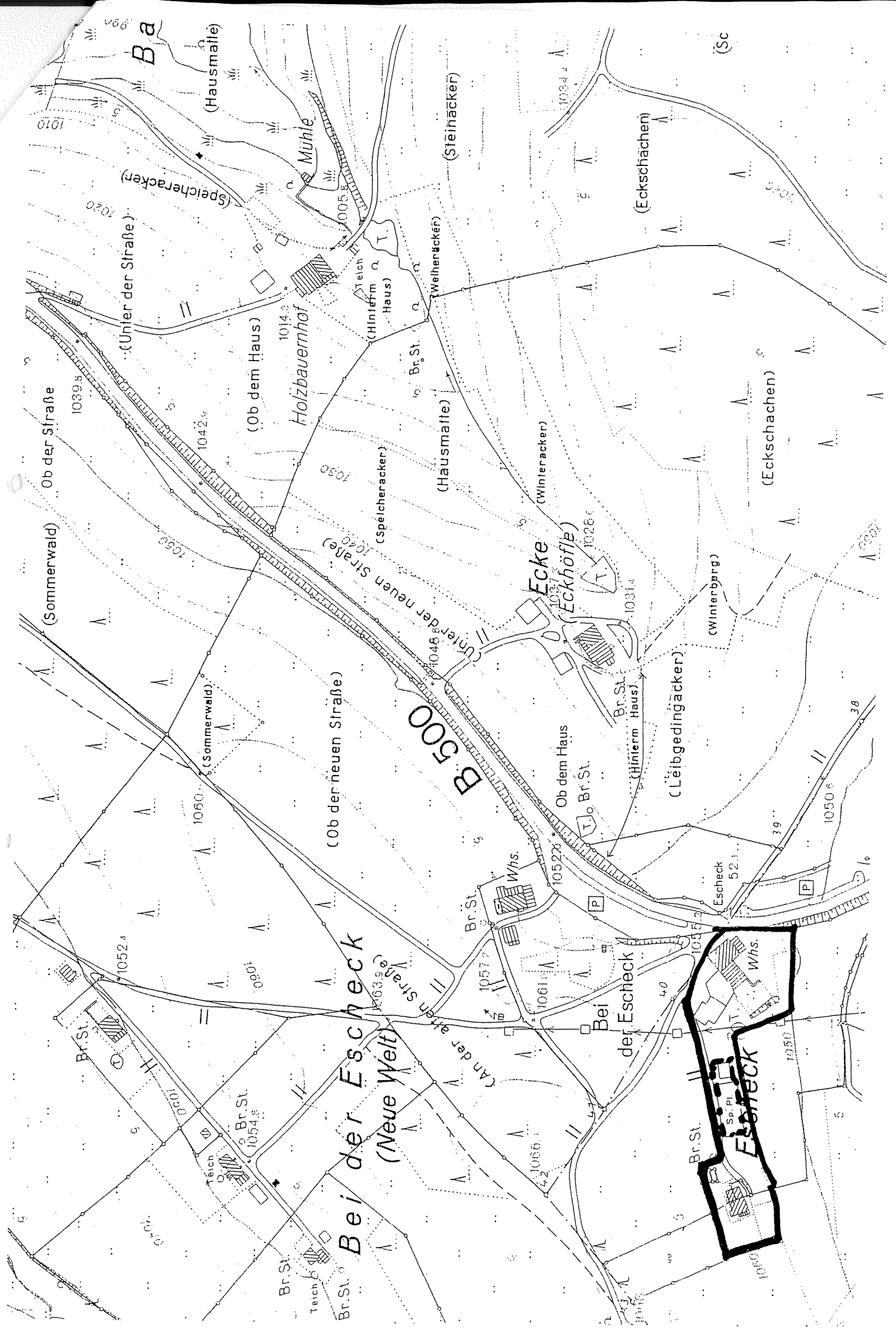
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006



Richard Krieg
Bürgermeister

Ba.





BRECHTALKURIER

Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des Außenbereiches „Escheck“ in Furtwangen im Schwarzwald

- **FURTWANGEN.** Nach § 35 sind nur zulässig, wenn sie sich nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und die Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich**
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 Maßgebend, er ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 3 Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Furtwangen im Schwarzwald, den 27.10.2006
Richard Krieg
Bürgermeister
- § 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**
1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengesetzt werden, dass die Nutzung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, während der üblichen Dienststunden eingehend besprochen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen oder Verfestigung einer Spaltensiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1
- ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Beteiligung der Gemeindegliederung gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden ist.
- Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 gilt die Abgrenzungssatzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder hier auf vergangener Bestimmungen zustande gekommen ist –
- Richard Krieg
Bürgermeister

